

99063077261000

Immissionsschutz - endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen

Heruntergeladen am 20.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6021297-99063077261000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063077261000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutz - endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen
Leistungsbezeichnung II	Immissionsschutz - endgültige Stilllegung einer Feuerungsanlage nach 44. BImSchV anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV): • § 6 Absatz 5 Registrierung von Feuerungsanlagen
Teaser	Als Betreiber einer Feuerungsanlage (mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage) sind Sie verpflichtet, die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu anzuzeigen.
Volltext	Als Betreiber einer Feuerungsanlage (mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage) sind Sie verpflichtet, die endgültige Stilllegung der Anlage unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	• Name und Geschäftssitz des Betreibers • Angabe der stillzulegenden Einzelfeuerungen • Datum der Stilllegung
Voraussetzungen	Sie möchten eine Feuerungsanlage im Anwendungsbereich der 44. BImSchV (mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlage) endgültig stilllegen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Stilllegungsanzeige ist elektronisch bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die Behörde prüft die Anzeige formell und auf Vollständigkeit.

Modul	Sachverhalt
	Bei Unvollständigkeit erfolgt eine Mitteilung durch die zuständige Behörde. Nach bestandener Prüfung löscht die zuständige Behörde die Anlage im Anlagenregister.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die endgültige Stilllegung der Anlage müssen Sie innerhalb eines Monats anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte achten Sie darauf, dass Sie die Anzeige bei der für Ihre Feuerungsanlage zuständigen Immissionsschutzbehörde stellen. Die Pflicht zur Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 BImSchG bleibt von der Anzeige nach 44. BImSchV unberührt. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Immissionsschutzbehörde separat vorzulegen.
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	